

Hauptzollamt Stuttgart



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stuttgart, Postfach 13 10 61, 70068 Stuttgart

Stadtwerke Esslingen am Neckar
GmbH & Co. KG
Fritz-Müller-Str. 60
73730 Esslingen

DIENSTGEBÄUDE Hackstraße 85, 70190 Stuttgart

BEARBEITET VON Frau Lackinger
TEL +49 (0) 711 / 9 22- 23 72 (oder 9 22 – 0)
FAX +49 (0) 711 / 9 22 – 22 09
E-MAIL Poststelle.HZA-Stuttgart@zoll.bund.de
DE-MAIL Poststelle.HZA-Stuttgart@zoll.de-mail.de
DATUM 7. März 2023

BETREFF **Energiesteuer nach dem Energiesteuergesetz (EnergieStG) - Lieferung von Erdgas**

BEZUG Ihr Anruf vom 06.03.2023

ANLAGEN Bestätigung der Anmeldung nach § 38 Abs. 3 Energiesteuergesetz vom 07.03.2023,
V 8240 B - 9487 - B 2111

GZ **V 8240 B -9487 - B 2111** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich eine aktuelle Bestätigung der Anmeldung nach § 38 Abs. 3 EnergieStG.

Die geänderte Anschrift wurde berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lackinger

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig

Öffnungszeiten Mo. - Do.: 07:30 – 15:30 Uhr; Fr.: 07:30 – 14:00 Uhr
Bankverbindung: Deutsche Bundesbank, Filiale Stuttgart
BLZ 600 00 000, Kto. 600 01 000,
IBAN: DE 61 600 000 00 00 600 010 00, BIC: MARKDEF 1600
ÖPNV: U 4 oder U 9 (Haltestelle Bergfriedhof)



www.zoll.de



Hauptzollamt Stuttgart, Hackstr. 85, 70190 Stuttgart

Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG
Fritz-Müller-Str. 60
73730 Esslingen

Dienstgebäude Hackstraße 85
70190 Stuttgart
Bearbeitet von Frau Lackinger
Tel 0711/922-2372
Fax 0711/922-2209
E-Mail Poststelle.HZA-Stuttgart@zoll.bund.de
Poststelle.HZA-Stuttgart@zoll.de-
Öffnungszeiten Mo. – Do. 07:30 – 15:30
Fr. 07:30 – 14:00
Bankverbindung Dt. Bundesbank
Filiale Regensburg
IBAN DE40 7500 0000 0075 0010 13
BIC MARKDEF1750
Datum 07.03.2023
Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben) V 8240 B - 9487 - B 2111

Bestätigung der Anmeldung nach § 38 Abs. 3 des Energiesteuergesetzes

Ihre Anmeldung vom 01.08.2006 Ihr Zeichen _____

Zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt

1.	Anmeldung Ich bestätige den Eingang Ihrer Anmeldung nach § 38 Abs. 3 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG), in der Sie mitteilen, dass Sie im Steuergebiet ansässig sind und 1.1 <input checked="" type="checkbox"/> Erdgas liefern wollen. Einen Nachweis über die erfolgte Anmeldung habe ich als Anlage beigefügt (§ 78 Abs. 4 Energiesteuer-Durchführungsverordnung - EnergieStV). 1.2 <input type="checkbox"/> selbst erzeugtes Erdgas zum Selbstverbrauch im Steuergebiet entnehmen wollen. 1.3 <input type="checkbox"/> Erdgas von einem nicht im Steuergebiet ansässigen Lieferer zum Verbrauch beziehen wollen. Erdgas im Sinne des Energiesteuergesetzes sind Waren nach § 1a Nr. 14 EnergieStG.
2.	Sicherheitsleistung <input type="checkbox"/> Sie haben für die entstehende Steuer Sicherheit geleistet. Die genaue Höhe und Zweckbestimmung der geleisteten Sicherheit können Sie den zum maßgebenden Zeitpunkt gültigen Annahmeerklärungen entnehmen. Derzeit beträgt die Höhe der geleisteten Sicherheit _____ €. Ich behalte mir vor, den Umfang der notwendigen Sicherheit regelmäßig anzupassen.

5. **Hinweise**

Als Anmeldepflichtiger nach § 38 Abs. 3 EnergieStG sind für Sie insbesondere eine Reihe von Vorschriften der Abgabenordnung, des Energiesteuergesetzes und der Energiesteuer-Durchführungsverordnung von Bedeutung. Bitte machen Sie sich mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut, damit Sie über Ihre Rechte und Pflichten informiert sind. Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter www.zoll.de

Einen Überblick über die wichtigsten Regelungen gibt Ihnen auch das anliegende Merkblatt.

6. **Anlagen**

- | | |
|---|--------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachweis über die erfolgte Anmeldung | <input type="checkbox"/> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vordruck 1194 „Merkblatt - Erdgaslieferer“ | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Vordruck 1195 „Merkblatt - Erdgasbezieher“ | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Vordruck 3700 „Bestellung eines Beauftragten/Betriebsleiters“ (Zustimmung) | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Vordruck „SEPA-Firmenlastschrift-Mandat“ | <input type="checkbox"/> |

6. **Hinweis zum Datenschutz im Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):**

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 DSGVO - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.

Im Auftrag



(Lackinger)

Hauptzollamt Stuttgart

Hauptzollamt Stuttgart, Hackstr. 85, 70190 Stuttgart

Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG
Fritz-Müller-Str. 60
73730 Esslingen

DIENSTGEBÄUDE Hackstraße 85
70190 Stuttgart

BEARBEITET VON Frau Lackinger

TEL 0711/922-2372

FAX 0711/922-2209

E-MAIL Poststelle.HZA-Stuttgart@zoll.bund.de
Poststelle.HZA-Stuttgart@zoll.de-

ÖFFNUNGSZEITEN Mo. – Do. 07:30 – 15:30
Fr. 07:30 – 14:00

BANKVERBINDUNG Dt. Bundesbank
Filiale Regensburg

IBAN DE40 7500 0000 0075 0010 13

BIC MARKDEF1750

DATUM 07.03.2023

(bei Antwort bitte angeben)
GESCHÄFTSZEICHEN V 8240 B - 9487 - B 2111

Nachweis der Anmeldung für Lieferer von Erdgas

Ich erteile Ihnen den Nachweis, dass Sie nach § 38 Abs. 3 des Energiesteuergesetzes als Lieferer von Erdgas angemeldet sind (§ 78 Abs. 4 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung).

Im Auftrag

(Lackinger)



Merkblatt für Erdgaslieferer

(Stand: Januar 2018)



Dieses Merkblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der gesetzlichen Bestimmungen geben, die für Sie als Lieferer von Erdgas von Bedeutung sind. Das Merkblatt kann natürlich nicht abschließend auf alle Einzelheiten eingehen. Maßgeblich sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung - insbesondere die Abgabenordnung (AO), das Energiesteuergesetz (EnergieStG) und die Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) - sowie die getroffenen Einzelfallregelungen.

Die gesetzlichen Bestimmungen und die für Sie relevanten Vordrucke stehen unter www.zoll.de zur Verfügung.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

1.	Steuerverfahren
1.1	Steuerentstehung
	<p>Die Steuer entsteht nach § 38 Abs. 1 EnergieStG dadurch, dass geliefertes oder selbst erzeugtes Erdgas im Steuergebiet zum Verbrauch aus dem Leitungsnetz entnommen wird, es sei denn, es schließt sich ein Verfahren der Steuerbefreiung (§ 44 Abs. 1 EnergieStG) an.</p> <p>Gasgewinnungsbetriebe und Gaslager gelten mit der Maßgabe als dem Leitungsnetz zugehörig, dass ein dortiger Verbrauch von Erdgas als Entnahme aus dem Leitungsnetz gilt.</p> <p>Die Entnahme aus dem Leitungsnetz zur nicht leitungsgebundenen Weitergabe gilt als Entnahme zum Verbrauch.</p>
1.2	Steuersatz
	<p>Die Steuer beträgt für 1 MWh Erdgas</p> <ul style="list-style-type: none">wenn es zum Verheizen oder zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach den §§ 3 und 3a EnergieStG verwendet oder zu diesen Zwecken abgegeben wird (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 EnergieStG): 5,50 €in anderen Fällen<ul style="list-style-type: none">bis zum 31. Dezember 2023 (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 a) EnergieStG): 13,90 €vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 b) EnergieStG): 18,38 €vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 c) EnergieStG): 22,85 €vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 d) EnergieStG): 27,33 €ab dem 1. Januar 2027 (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 EnergieStG): 31,80 €. <p>Megawattstunde (MWh) im Sinne des Energiesteuergesetzes ist die Messeinheit der Energie der Gase, ermittelt aus dem Normvolumen (V_n) und dem Brennwert ($H_{s,n}$) (§ 1a Satz 1 Nr. 18 EnergieStG).</p>
1.3	Steuerschuldner
	<p>Steuerschuldner werden jeweils Sie, soweit Sie das Erdgas</p> <ul style="list-style-type: none">liefern und dieses nicht durch einen anderen Lieferer aus dem Leitungsnetz entnommen wird (§ 38 Abs. 2 Nr. 1 EnergieStG) oderaus dem Leitungsnetz entnehmen (§ 38 Abs. 2 Nr. 2 EnergieStG).
1.4	Monatliche Steueranmeldung
	<p>Für Erdgas, für das in einem Monat (Veranlagungsmonat) die Steuer entstanden ist, ist bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Steueranmeldung (Vordruck 1103) abzugeben und die Steuer bis zum 25. Tag dieses Monats zu entrichten (§ 39 Abs. 1 EnergieStG).</p>
1.5	Jährliche Steueranmeldung
	<p>Sie können die Steuer anstatt monatlich auch jährlich anmelden. Das Wahlrecht kann nur für volle Kalenderjahre und durch schriftliche Erklärung ausgeübt werden. Die Erklärung muss dem zuständigen Hauptzollamt vor Beginn des Kalenderjahres, ab dem die Steuer jährlich</p>

die Grundlagen für die Besteuerung festzustellen. Die Aufzeichnungen sind grundsätzlich in der steuerlich maßgebenden Dimension MWh zu führen (Hinweis auf § 1a Satz 1 Nr. 18 EnergieStG). Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen und weitere Aufzeichnungen vorschreiben. Das Hauptzollamt kann anstelle der Aufzeichnungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck betriebliche Aufzeichnungen oder einfachere Aufzeichnungen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

3.3 dem Hauptzollamt Änderungen der nach § 78 Abs. 2 EnergieStV angegebenen Verhältnisse, insbesondere

1. zur Mengenermittlung und -abrechnung,
2. zur registergerichtlichen Eintragung und
3. zu Veränderungen bei Beauftragten nach § 214 AO oder Betriebsleitern nach § 62 Abs. 1 EnergieStG,

sowie Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich schriftlich anzuzeigen, soweit das Hauptzollamt darauf nicht verzichtet hat (§ 79 Abs. 3 EnergieStV).

4. Steuerlicher Beauftragter und Betriebsleiter

Es steht Ihnen frei, einen steuerlichen Beauftragten nach § 214 AO oder einen steuerlichen Betriebsleiter nach § 62 EnergieStG zu bestellen. Verwenden Sie dazu bitte den Vordruck 3700 in dreifacher Ausfertigung. Die Bestellung wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.

5. Steueraufsicht

Ihr Betrieb unterliegt der Steueraufsicht im Sinne von § 209 AO. Die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger sind berechtigt, Ihre Betriebsräume und Betriebsgrundstücke während der Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten, um Prüfungen vorzunehmen oder sonst Feststellungen zu treffen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Nachschau). Der Nachschau ohne zeitliche Einschränkung unterliegen Grundstücke und Räume, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort gegen Vorschriften oder Anordnungen verstoßen wird, deren Einhaltung durch die Steueraufsicht gesichert werden soll. Wer von einer Maßnahme der Steueraufsicht betroffen wird, hat den Amtsträgern auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der Steueraufsicht unterliegenden Sachverhalte und über den Bezug und den Absatz verbrauchssteuerpflichtiger Waren vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die zur Durchführung der Steueraufsicht sonst erforderlichen Hilfsdienst zu leisten.